

Änderung Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">390.200</a> (Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [EG TSG] vom 6. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 8</b> Verwendung der zweckgebundenen Erträge</p> <p><sup>1</sup> Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für</p> <p>a) Entschädigung bei Nutztierverslusten gemäss § 3,</p> <p>b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere,</p>	<p>b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener oder <u>zur Seuchenbekämpfung getöteter</u> Tiere,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden,</p> <p>d) Probeerhebungen und Laboruntersuchungen,</p> <p>e) Fahrzeuge, Geräte und weiteres Material, die für die Bekämpfung von Tierseuchen benötigt werden,</p> <p>f) aus dem Vertrag mit einer Entsorgungsfirma vom Kanton zu übernehmende Kosten, soweit sie nicht von Gemeinden oder Dritten getragen werden müssen,</p>	<p>b<sup>bis</sup>) Kosten der direkten Abholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4,</p> <p>c) [...] <u>Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen,</u></p> <p>c<sup>bis</sup>) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Bundesrechts oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrats,</p> <p>h) sämtliche übrigen zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht Dritte aufzukommen haben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.</p>				
<p><b>§ 11</b> Kostentragung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie der Entsorgung.</p> <p><sup>2</sup> Sie können verursacherrechte Gebühren erheben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Sie vergüten dem Kanton die ihm aus der Vereinbarung mit einer Entsorgungsfirma entstandenen Entsorgungskosten nach Massgabe des verursachten Aufwands. Der Regierungsrat regelt hierzu die Einzelheiten. Er kann die Transportkosten ganz oder teilweise auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 <sup>1)</sup> sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			

<sup>1)</sup> SR [812.212.27](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident(in) des Grossen Rats Protokollführer(in)			